

ESG

Environment
Social
Governance

Ohne Sicherheit ist alles nichts

Verteidigung als Ausdruck der Nachhaltigkeit von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft

Börsen-Zeitung, 13.9.2025
Seit dem russischen Überfall auf die Ukraine im Februar 2022 und den unverhohlenen artikulierten Ambitionen Russlands für eine weitere Expansion in Osteuropa, ist ein grundlegender Wechsel im Umgang mit sicherheitspolitischen Sachverhalten zu beobachten. Abgesehen davon, dass die Bedrohung von Staaten der Europäischen Union, den Staaten der NATO und weiteren Verbündeten als real wahrgenommen



Thomas A. Lange
Vorstands-
vorsitzender der
National-Bank AG

wird, befinden sich die westlichen Demokratien auf dem Gebiet der Cybersicherheit bereits heute zum Teil nahe an, wenn nicht sogar in einem faktischen Kriegszustand mit Russland.

Fragen der Verteidigungsfähigkeit und daraus abgeleitet der Kriegstüchtigkeit rücken deshalb ebenso wie die tatsächliche Belastbarkeit der nuklearen Teilhabe in den diskursiven Mittelpunkt unserer Gesellschaft. Erstmals seit dem NATO-Doppelbeschluss 1979 werden geostrategische und militärische Risiken in der Analyse politischer Erkenntnisse und daraus abgeleiteter Handlungsnotwendigkeiten öffentlich wieder dezidiert berücksichtigt. Das bezieht sich nicht nur auf den von Russland geführten Krieg, sondern auch auf den sich zwischen China und Taiwan zuspitzenden Konflikt, zunehmende militärische Auseinandersetzungen im Südchinesischen Meer oder den Krieg in Gaza. Diese Korrektur war und ist überfällig, da sie die zunehmende Verhärtung einer Vielzahl völkerrechtlicher Konflikte ebenso wenig beachtet hat wie die potenziell damit verbundenen Auswirkungen auf unser Land. Sowohl das euphorische Postulat Francis Fukuyamas vom Ende der Geschichte als auch das Verständnis der Friedensdividende vergangener Jahre als perpetuum mobile waren objektiv falsch.

Dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ist eine Schutzfunktion gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern

zugewiesen. Das gilt gleichermaßen für interne, durch den Staat und seine Institutionen ausgelöste Gefahren, wie für externe Bedrohungen. Integraler Bestandteil dessen ist die Notfallgesetzgebung, die 1968 in das Grundgesetz eingefügt worden ist. Sie regelt unter anderem den Verteidigungsfall, jenen verfassungsrechtlichen Zustand Deutschlands, der durch den Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates festzustellen ist, sofern das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen wird oder ein solcher Angriff unmittelbar droht. Vergleichbare Regelungen gelten im Nordatlantikvertrag, wenn der Beistandsfall ausgerufen wird. Dabei wird explizit auf das in der Satzung der Vereinten Nationen verankerte Recht der individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung Bezug genommen.

Sämtliche dieser Regelungen sind Ausdruck des Rechtspositivismus, jener Lehre, die im Unterschied zum Naturrecht die These vertritt, dass Recht und Moral streng getrennt werden sollten. Recht sei, was der Gesetzgeber im jeweils vorgeschriebenen Verfahren als solches verabschiedet hat. Eine Beurteilung des Rechts an moralischen Maßstäben verbiete sich in modernen Gesellschaften, weil es keine einheitlichen oder gar homogenen Moralvorstellungen gebe. Verbindlichkeit beziehe das Recht dann aus der Legitimität seines Ursprungs, also regelmäßig aus den demokratischen Verfahren und aus der Garantie von Rechtssicherheit.

Vor diesem Hintergrund wurde in den vergangenen Jahrzehnten vielfach die Auffassung vertreten, die Rüstungs- oder Verteidigungsindustrie sei nicht als nachhaltig zu klassifizieren. Das ist schon insofern fraglich, als Verteidigung im rechtsstaatlichen Verständnis der Bundesrepublik nie als (angriffs)kriegerisches Mittel, sondern stets als Voraussetzung für Freiheit, Frieden und Demokratie verstanden worden ist. Infolgedessen fokussiert sie unter anderem den Schutz der Menschenrechte, und damit explizit das individuelle und kollektive Recht auf Selbstverteidigung, sodass die Rüstungsbeziehungswise Verteidigungsindustrie durchaus sozial notwendig, zumindest aber sozial gerechtfertigt sein dürfte.

Auch das Naturrecht, das universell gültige Ordnungsprinzip, dessen Grundannahme die Idee bezeichnet, dass aus der Natur des Menschen die Normen des menschlichen Zusammenlebens zu begründen sind und das im Gegensatz zum Rechtspositivismus die These vertritt, Moral und Recht seien nicht zu trennen,

kommt in diesem Punkt zu demselben Ergebnis: Verteidigung ist ein soziales Gut. Die Gewähr von Frieden, auch durch Abschreckung, ist ein soziales Ziel. Das bislang gängige Verständnis, dass soziale Ziele nicht beliebig definierbar sind, sondern sich an dem Wortlaut der EU-Offenlegungsverordnung und den anderen Regelwerken wie den UN-Sustainable Development Goals zu orientieren haben, übersieht, dass neben der Netto-Null-Emissionsbilanz die Kriterien

- sozialer Zusammenhalt,
 - soziale Integration,
 - Förderung benachteiligter Bevölkerungsgruppen,
 - Förderung von Meinungsfreiheit und anderen Menschenrechten sowie
 - Förderung fairer Arbeitsbeziehungen
- rechts- und systemlogisch sowohl die individuelle als auch die kollektive Sicherheit einer Gesellschaft und ihrer Institutionen voraussetzen.

In Anbetracht dessen ist es bemerkenswert, dass sich eine Reihe von Finanzmarktteilnehmern der Finanzierung der Verteidigungs- und Sicherheitsindustrie mit dem Hinweis auf eine fehlende „ethische Nachhaltigkeit“ verweigern. Das ist rechtlich einwandfrei und deshalb nicht zu beanstanden. Der Begründungsmangel es jedoch an Tragfähigkeit, denn schon die Bezugnahme auf eine „ethische Nachhaltigkeit“ beweist, dass der Begriff der Nachhaltigkeit einer adjektivischen Erweiterung bedarf, um einen vermeintlichen Argumentationsansatz zu konstruieren. Dabei erweist sich schon die Bezugnahme auf die Moralphilosophie, nichts anderes ist Ethik, kulturhistorisch und inhaltlich als Fehlgriff, denn auch sie erkennt das Primat der Logik an. Ethik versucht, konkurrierende Interessen und Konflikte zu

einem gerechten Ausgleich zu bringen, indem Rechte und Pflichten der betroffenen Menschen bestimmt und auf ihre Vorrangigkeit oder Nachrangigkeit hin befragt werden. Damit ist für sie eine Logik der Gleichheit leitend, die als ausgleichendes Interaktionsverhältnis verstanden wird. Seinen bekanntesten Ausdruck findet diese Logik in der Goldenen Regel, die als Basissatz der Ethik, wenn nicht sogar als ihr Prinzip, gesehen wird: „Was du nicht willst, dass man dir tu, das füg auch keinem anderen zu.“

Die Vertreter einer „ethischen Nachhaltigkeit“ setzen sich mit Blick auf die von Rechtsstaatlichkeit, Solidarität und Zusammenhalt getragene freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland zudem dem Vorwurf der moralisch asymmetrischen Bewertung der Rüstungsfinanzierung aus und erliegen der Gefahr, in eine Rationalitätsfalle zu geraten. Auch Finanzmarktteilnehmer sind in der Gestaltung ihrer Geschäftstätigkeit auf Sicherheit im militärischen beziehungsweise polizei- und ordnungsrechtlichen Sinn angewiesen. Andernfalls wird zumindest die Tragfähigkeit ihrer Geschäftsmodelle bedroht.

Schon im römischen Recht galt der Grundsatz des venire contra factum proprium, kurz, das Verbot widersprüchlichen Verhaltens, auch wenn es als selbstständig formuliertes universelles Prinzip erstmals um 1200 beim Glossator Azo als Verbot des Selbstwiderspruchs seinen Niederschlag gefunden hat. Es ist somit nicht nur ein allgemeiner Rechtssatz, sondern ein Teil der abendländischen Menschheitsgeschichte. Mithin gilt es, humanistische, und damit auch nachhaltigkeitsbezogene Prinzipien mit politischer Realität zu vereinbaren. Dabei geht es nicht um

die Definition, was „Rüstung“ ist. Es geht auch nicht um die Einordnung unterschiedlicher Waffenarten und der damit verbundenen Abgrenzung zwischen geächtet, umstritten und kontrovers. Worum es zunächst geht, ist die Haltung, sich zu engagieren und kollektive vor individuelle Interessen zu stellen.

Berechtigte Fragen

Das bedeutet nicht, dass die gestellten Fragen keine Berechtigung hätten. Im Gegenteil. Sie werden jedoch durch das Völkerrecht, das Grundgesetz und die damit verbundene Rechtsordnung sowie zahlreiche einfachgesetzliche Regelungen beantwortet. Auslegungshilfen bieten sowohl der Schutzauftrag des Staates als auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da georiskopolitische und militärtechnologische Entwicklungen von hoher Dynamik sind. Das zeigt der sogenannte Alaska-Gipfel einschließlich seiner politisch-kommunikativen Einbettung vor und nach dem Treffen oder der schrittweise Zerfall der Rüstungskontrollarchitektur wie beispielsweise die neue Nukleardoktrin Russlands „Grundlagen der staatlichen Politik der Russischen Föderation auf dem Gebiet der nuklearen Abschreckung“, die qua Präsidentenerlass am 19. November 2024 in Kraft gesetzt worden ist, ebenso wie die zahlreichen Innovationen und Inventionen in dem durch Russland ausgelösten Angriffskrieg. Insofern mag es ein argumentativ schmerzhafter Erkenntnisgewinn sein, denn er erfordert eine Adjustierung des eigenen Kompasses. Dabei darf es keine Denkverbote geben, denn der Anspruch auf Sicherheit ist letztlich absolut.

Fortsetzung auf Seite 3

Ohne Sicherheit ist alles nichts

Fortsetzung von Seite 1

Die National-Bank als mittelständisch geprägtes Institut hat – selbstverständlich im Rahmen des rechtlich Zulässigen – stets mittelständische Unternehmen der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie finanziert. Damit verbunden ist nicht nur ein geschäftlicher Zweck, sondern eine Haltung, die sowohl durch das Naturrecht als auch den Rechtspositivismus legalisiert und legitimiert ist. Für das 1921 durch die christliche Gewerkschaftsbewegung gegründete Haus ist diese Einstellung stets ein Gradmesser für die tatsächliche Reife einer nachhaltigen Finanzierungsbereitschaft gewesen. Gegenüber der mitunter zeitgeistigen Beliebigkeit wurde und wird damit nicht nur aus Überzeugung, sondern aus individueller und kollektiver Rationalität ein Kontrapunkt gesetzt, Variabilität mit Invariabilität kontrastiert.

Diese Haltung folgt der Verantwortung, die Unternehmen in einem Gemeinwesen zu tragen haben. Sie ist auch ein Ausdruck gesellschaftlicher Solidarität. Sie mag unbequem sein und das Gewissen zu strapazieren – ja, auch zu belasten. Aber es gilt, sich nicht wegzuducken, sondern sich im Sinne der *res publica* dieser Verantwortung zu stellen. Logisch und konsequent zu Ende gedacht, zeigt es, dass Nachhaltigkeit eben nicht nur umwelt- und klimabezogene Kennzahlen, sondern zwingend Fragen von Freiheit und Demokratie, Schutz und Stabilität umfasst. Und so verstanden gewährleisten Verteidigungsfähigkeit (objektiv) und Verteidigungswilligkeit (subjektiv) die tatsächliche Nachhaltigkeit von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft, denn ohne Sicherheit ist alles nichts. Diese Tatsache sollte Maßstab allen staatlichen und privaten Handelns sein, zumal eine pazifistische Minderheit nicht die moralische Grundhaltung der Mehrheit definieren sollte.